Amtsblatt

Stadt Marsberg

39. Jahrgang	Herausgegeben am 19.06.2013	Nummer: 6

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:

28.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 22.09.2013	69
29.	Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und das Wahlverfahren – Wahlbekanntmachung – der Bundestagswahl am 22.09.2013	71
30.	59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Canstein und Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlage Canstein" im Stadtteil Canstein hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	73
31.	60. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	75

Amtliches Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg **(www.marsberg.de)**

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~

M A R S B E R G

wird in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten [1]

Ort der Einsichtnahme [2]

Rathaus, Zimmer 23, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. [3]

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2013 bis zum 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis 12.30 Uhr,

bei der Gemeindebehörde [4]

Stadtverwaltung Marsberg, Lillers-Str.8, 34431 Marsberg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

147 Hochsauerlandkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von [5]

Deutsche Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Marsberg, 12.06.2013

Die Gemeindebehörde

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Maria Lindemann)

STADT MARSBERG 10

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
3) Nicht Zutreffendes streichen.
4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.[1)]

2. ~~Die Gemeinde[2)] bildet einen Wahlbezirk.~~

   Der Wahlraum wird in [ ] eingerichtet.

   Die Gemeinde[3)] ist in folgende [Zahl:] Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)

Die Gemeinde[4)] ist in [Zahl: 20] allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.[5)]

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom [Datum: 23.08.2013] bis [Datum: 01.09.2013] übersandt ~~worden sind~~ werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. ~~Der Briefwahlvorstand tritt~~/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um [15.30] Uhr in

Aufenthaltsraum und Sitzungssaal, Rathaus, Lillers-Str.8, Marsberg

zusammen. Die Sitzung der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum: Marsberg, 12.06.2013

Die Gemeindebehörde: Der Bürgermeister
In Vertretung
(Maria Lindemann)

STADT MARSBERG

1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
AZ.: 61 - 26 - 04/04

Marsberg, den 17.06.2013

B e k a n n t m a c h u n g

1. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Canstein
2. Bebauungsplan Nr. 5 "Biogasanlage Canstein" im Stadtteil Canstein
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 22.01.2013 beschlossen, für einen Bereich östlich des Ortskerns von Canstein einen projektbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungssteigerung einer vorhandenen Biogasanlage schaffen.

Parallel dazu wird die eine 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg durchgeführt. Da für den Bereich im rechtsgültigen Flächennutzungsplan derzeit noch „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist, hat der Planungsausschuss ebenfalls am 22.01.2013 beschlossen eine Änderung in „Sonderfläche Regenerative Energien" vorzunehmen.

Das Plangebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Nachdem ein Vorentwurf erarbeitet wurde, sollen die Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet am

Mittwoch,den 03. Juli 2013 um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Canstein
Schlossstraße 11
34431 Marsberg

statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden u.a. die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Bebauungsplanaufstellung vorgestellt. Die Bürger haben Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Auf Wunsch wird der Planinhalt mit ihnen erörtert.

(Maria Lindemann)
Allgemeine Vertreterin

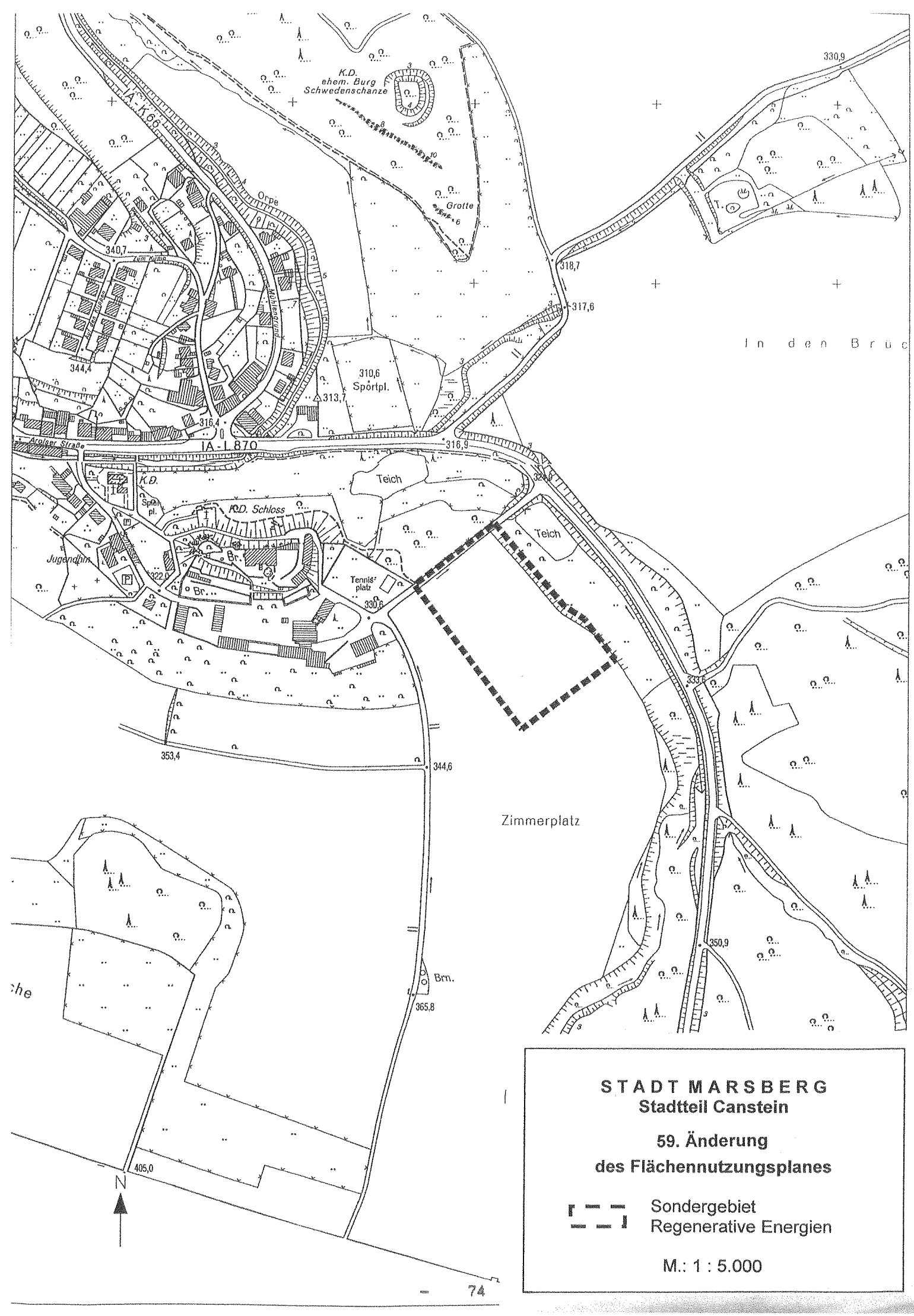

STADT MARSBERG
Stadtteil Canstein

59. Änderung
des Flächennutzungsplanes

Sondergebiet
Regenerative Energien

M.: 1 : 5.000

Stadt Marsberg
- Der Bürgermeister -
Bauamt
Az.: 61 – 20 – 01

Marsberg, den 18.06.2013

Bekanntmachung

60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
- Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in der Sitzung am 15.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Am rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg wird eine 60. Änderung durchgeführt. Auf Basis der Potentialflächenanalyse sollen die ermittelten Teilflächen mit den Ziffern 5 - 9, 14, 17-20, 21 tlw. und 31 als Windvorrangflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.
Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorzubereiten."

Das Plangebiet erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.
Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Dadurch soll die Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden.

Nachdem ein Vorentwurf erarbeitet wurde, sollen die Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Die Bürgerbeteiligung findet am

Mittwoch, den 26. Juni 2013, 19:00 Uhr,
in der ehem. Grundschule Meerhof, Am Dreswinkel 4,
34431 Marsberg-Meerhof

sowie am

Dienstag, den 09. Juli 2013, 19:30 Uhr,
in der Schützenhalle Erlinghausen, Königstraße 20,
34431 Marsberg-Erlinghausen

statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden u.a. die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg vorgestellt. Die Bürger haben Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Auf Wunsch wird der Planinhalt mit ihnen erörtert.

Der Beschluss des Planungsausschuss vom 15.05.2013 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

(Maria Lindemann)
Allgemeine Vertreterin